SSOAR

Open Access Repository
www.ssoar.info

Das Private ist Politisch: Über öffentliche Eingriffe in privatisierte Gewaltverhältnisse

Stövesand, Sabine

Veröffentlichungsversion / Published Version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:
Stövesand, S. (2013). Das Private ist Politisch: Über öffentliche Eingriffe in privatisierte Gewaltverhältnisse. *Widersprüche : Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich*, *33*(127), 65-81. https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-458579

Nutzungsbedingungen:
Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.
Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:
This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.
By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

gesis Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Sabine Stövesand

Das Private ist Politisch

Über öffentliche Eingriffe in privatisierte Gewaltverhältnisse

Im Fokus des Artikels steht das Thema Partnergewalt und die Reflexion von darauf ausgerichteten Interventionen im sozialen Nahraum seitens der Sozialen Arbeit. Konkreter Bezugspunkt ist das Projekt „StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt", das seit 2010 im Hamburger Stadtteil Steilshoop umgesetzt und begleitend beforscht wird (vgl. Stövesand 2007a, 2011). Dem Projekt zugrunde liegt ein Handlungskonzept, das systematisch den Ansatz der Gemeinwesenarbeit mit Erkenntnissen der feministischen Forschung zur Gewalt im Geschlechterverhältnis verknüpft. Zentral ist die Erfahrung, dass Frauenhäuser, Beratungsstellen und Täterprogramme allein nicht ausreichend sind und auch der Ort, wo die Gewalt konkret stattfindet, in diesem Fall ist das in der Regel die Wohnung, in den Blick genommen werden sollte. Ziel ist dabei die Förderung von nachbarschaftlicher Einmischungsbereitschaft sowie der Veröffentlichungsbereitschaft von Gewaltbetroffenen und Gewaltausübenden.

Solch ein Ansatz befindet sich jedoch im Schnittfeld verschiedener aktueller Diskurse und Programmatiken – Aktivierung, Eigenverantwortung, Selbstführung, community, Territorialisierung des Sozialen, Self-Policing, präventiver Sicherheitsstaat. Gerade auch im Bereich der Kriminalitätsprävention bildet die BürgerInnenbeteiligung und die Ko-Produktion von Sicherheit ein neues Paradigma.[1] Es muss sich mit der Frage der Legitimität der Einmischung in eine bis heute weithin als privat geltende Situation an einem grundgesetzlich geschützten Ort auseinandergesetzt werden sowie mit der Bedeutung sozialer Kontrolle in nachbarschaftlichen Zusammenhängen und ihren möglichen Auswirkungen.

1 Vgl. Aktion Nachbarschaftshilfe, „Vorsicht! Wachsamer Nachbar" (www.pp.wtal.de/vorbeugung/nachbar/-menuenachbar.htm, 21.112005), und die Polizeiaktion „Prävention geht alle an", (www.polizeiberatung.de, 21.11.2005).

Widersprüche. Verlag Westfälisches Dampfboot, Heft 127, 33. Jg. 2013, Nr. 1, 65–81

Das zu Hause, die „eigenen vier Wände", als Schutz vor den Zumutungen der Welt da „draußen", als Ort des Friedens und der Regeneration – dass dies nicht zutrifft, wissen viele Kinder und Erwachsene, die von familiärer und geschlechtsbezogener Gewalt betroffen sind, schon lange. Ebenso wie zahlreiche SozialarbeiterInnen im Bereich der Familienhilfe, der Frauenhäuser und der Beratungsstellen für Opfer sexualisierter Gewalt. Massive Formen von Kindesmisshandlung gehen immer wieder durch die Presse, ebenso wie Schlagzeilen zu „Eifersuchtsdramen" mit tödlichem Ausgang. Die gesetzlich garantierte Unverletzlichkeit der Wohnung garantiert eben nicht die Unverletzlichkeit ihrer BewohnerInnen. Eine reine Komm-Struktur wird dieser Situation fachlich nicht gerecht und die aufsuchende Arbeit in Form von Hausbesuchen hat deshalb eine lange Tradition in der Sozialarbeit. Diese ist jedoch nicht unumstritten. Eingriffe in die Privatsphäre sind hoch legitimationsbedürftig und auf der Seite der Adressat_innen häufig, nicht zu unrecht, angstbesetzt aufgrund ihres immer auch kontrollierenden und sanktionsbewehrten Charakters.[2]

Hausbesuche als Methode, die Wohnung als Ausgangspunkt des professionellen Handelns zu nehmen, gibt es allerdings auch in anderen Feldern Sozialer Arbeit und zwar in der Gemeinwesenarbeit, z.B. im Kontext von Aktionsuntersuchungen und aktivierender Befragungen (vgl. Lüttringhaus/Richers 2012). Hier geht es darum, Menschen bei der Formulierung und Durchsetzung ihrer eigenen Interessen und der Stärkung kollektiver Handlungsmöglichkeiten zur Veränderung sozialer Missstände zu unterstützen. Das „StoP"-Konzept bezieht sich auf diesen fachlichen Hintergrund, beschäftigt sich dabei aber mit einem Thema, das zwar einerseits mit strukturell verankerten Machtungleichheiten zu tun hat, andererseits als „privat" gilt, weil es persönliche, intime Beziehungen im häuslichen Rahmen (öffentlich) anspricht und zur Einmischung auffordert. Bevor auf diesen Zusammenhang näher eingegangen wird, erfolgt ein kurzer Exkurs zur Konturierung der im Mittelpunkt stehenden Problematik, der Partnergewalt.

Gewalt im Geschlechterverhältnis

Gewalt im Geschlechterverhältnis bedeutet bis heute überwiegend: Gewalt von Männern an Frauen und Mädchen im sozialen Nahbereich[3]. Bei dieser auch als

2 Im Fall der Hausbesuche durch Mitarbeitende von Jobcentern tritt dieser Charakter ungeschminkt zu Tage.

3 Die Verwendung der Kategorien „Männer" und „Frauen" ist nicht im essentialisierenden Sinn zu verstehen, sondern im Sinne einer wirkmächtigen, von den Subjek-

„Beziehungs"- oder als „häusliche" bezeichneten Gewalt handelt sich um ein ubiquitäres Phänomen, das – in unterschiedlichen, veränderlichen Ausprägungen und Ausmaßen – verschiedene Gesellschaftsformen und politische Rationalitäten zu überdauern scheint:

> „Violence against women and girls is a problem of pandemic proportions. At least one out of every three women around the world has been beaten, coerced into sex, or otherwise abused in her lifetime – with the abuser usually someone known to her. Perhaps the most pervasive human rights violation that we know today, it devastates lives, fractures communities, and stalls development" (UNIFEM 2007: 1).

Repräsentative Untersuchungen belegen, dass in der Bundesrepublik jede vierte Frau bereits einmal oder wiederholt Gewalt durch den Partner erfahren hat (vgl. BMFSFJ 2004). Betroffen sind alle Altersgruppen und, entgegen gängigen Vorstellungen, auch alle gesellschaftlichen Schichten. So beziehen fast 70 Prozent der Frauen, die von schweren körperlichen, psychischen und sexuellen Misshandlungen betroffen sind, ein eigenes Einkommen, gut ein Drittel mittlere bis hohe Einkommen. Mehr als ein Drittel der misshandelten Frauen haben (Fach-) Abitur, Studium oder Meisterabschlüsse und nur drei Prozent der Männer, die ihre Frau schwer misshandeln, haben weder einen Schul- noch Ausbildungsabschluss, 37 Prozent der Täter verfügen über die höchsten Bildungs- und Ausbildungsgrade (BMJSFJ 2009, 28ff).

Die Bezeichnung „Gewalt im Geschlechterverhältnis" meint „jede Verletzung der körperlichen oder seelischen Integrität einer Person, welche mit der Geschlechtlichkeit des Opfers, wie des Täters zusammenhängt und unter Ausnutzung eines Machtverhältnisses durch die strukturell stärkere Person zugefügt wird" (Hagemann-White 1997: 29). Der Hinweis auf ein existierendes Machtverhältnis und die Wortwahl „strukturell stärker" beziehen die gesellschaftlichen Dimensionen der Gewalt mit ein. Strukturell stärker sind in der Regel Männer und zwar aufgrund der bis heute geschlechtsspezifisch ungleichen Verteilung von Besitz, Erwerbseinkommen, unbezahlter Versorgungsarbeit, politischer Macht und symbolischem Kapital. Der Umstand, dass Frauen deutlich seltener (schwere, andauernde) physische Gewalt gegen Männer anwenden als umgekehrt, sowie die für Gewalt gegen Frauen typische Verwobenheit mehrerer Gewaltformen – sexualisierte, ökonomische, soziale, psychische und körperliche – reflektiert dies (vgl. DeKeserely/Dragiewicz 2007, Hagemann-White-Lenz 2011). Das hierarchische Geschlechterverhältnis ermöglicht und perpetuiert die Gewalt gegen

---

ten gelebten und in der Gesellschaft strukturell verankerten und immer wieder neu hervorgebrachten, veränderlichen Konstruktion

Frauen, während die, ebenfalls massiv vorhandene, Gewalt gegen Männer, weit überwiegend von Männern ausgeübt, etwas mit der Hierarchie innerhalb des eigenen Geschlechts zu tun hat (vgl. Hagemann-White, Lenz 2011: 178)

Die geschlechtsbezogene Gewalt wird in der medialen und politischen Öffentlichkeit entweder bagatelliseirt oder neutralisiert[4]. Kontrolliert wird zunehmend der öffentliche Raum, ins Visier geraten Obdachlose und Bettler, die häusliche Gewalt gelangt jedoch selten in den Fokus aktueller Debatten. Was die Wissenschaft anbelangt, so eint die allgemeine Gewaltforschung eine „Rezeptionssperre" hinsichtlich der Erkenntnisse der Geschlechterforschung (Bereswill 2011: 11).

Die „Privatisierung" der Gewalt gegen Frauen

Die Individualisierung sowie die Verdeckung der gesellschaftlichen Ursachen persönlicher Lebensumstände und individuell erfahrenen Leidens sind grundlegend für die Art, wie in modernen, bürgerlichen, kapitalistisch geprägten Gesellschaften Macht ausgeübt und Herrschaft gesichert wird. Im Zuge ihrer Entstehung wurde ein ganzer Bereich gesellschaftlich wichtiger Tätigkeiten und Kompetenzen in die Sphäre des Privaten definiert: die Beziehungs- und Reproduktionsarbeit.

Die komplementäre Existenz einer öffentlichen und einer privaten Sphäre ist grundlegend für die Sozialstruktur moderner Gesellschaften und gehört zum gängigen Vokabular ihrer Selbstbeschreibungen. „Seit der Aufklärung wird Öffentlichkeit als Raum oder Sphäre gedacht, die im Gegensatz zur Privatheit steht. In der Öffentlichkeit zu agieren, das bedeutet außerhalb der häuslichen Sphäre zu handeln. Der Dualismus von Öffentlichkeit und Privatheit ist so mit der symbolischen Konstruktion von Zweigeschlechtlichkeit eng verknüpft, da Haus und privates an die Frau und an Weiblichkeit gebunden sind, außerhäusliche Aktivitäten und öffentliches Agieren aber dem Mann zugesprochen werden" (Klaus/Drücke 2010: 245).

Über die Bindung an die Privatsphäre waren Frauen, zumindest symbolisch, aus dem öffentlichen, d.h. politischen und gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen und dem unbezahlten, wenig anerkannten Bereich der Reproduktionsarbeit zugeordnet worden. Bedingt „durch die für das moderne Bürgertum typische besonders

4 So schreibt Ambros Weibel in der Taz vom 3.1.2013 unter dem Titel „Die Stille nach dem Glamour" :„Man kann sich in einer Ehe Schlimmeres antun, als sich zu schlagen". Anlaß und Gegenstand des Artikel war, dass Fußballer Rafael van der Vaart seine Frau geschlagen hatte (nicht beide sich gegenseitig...)

strikte Trennung von Erwerbsleben und Familienleben wurden bürgerliche Frauen darüber hinaus – anders als die Frauen aus den unterbürgerlichen Schichten aus der Sphäre des Waren- und Geldverkehrs und der gesellschaftlichen Lohnarbeit ausgegrenzt" (Schmidt-Häuer 2000: 148).

Die häusliche Sphäre galt als Zuflucht vor der Konkurrenz, der Härte des Lebens „draußen", wohnlich gemacht von der liebenden Hausfrau. Der Bereich des Privaten wurde mit Natur, Sexualität, Gefühl, sorgenden Tätigkeiten, Heim und Herd assoziiert. Der neue Weiblichkeitskult wurde in der Literatur, der Medizin, von Kirchenkanzeln und in öffentlichen Kampagnen massiv propagiert und durchgesetzt, d.h. die als natürlich geltenden weiblichen Eigenschaften und Tätigkeitsbereiche waren Ergebnis eines längeren gesellschaftlichen Auseinandersetzungsprozesses im Kontext ökonomischer Umstrukturierungen im Rahmen der Industrialisierung, begleitet von entsprechenden Prozessen der Sozialisation sowie rechtlichen Verordnungen und „wissenschaftlichen" Begründungen (Kittler 1980: 16f).[5] In der Konsequenz hat sich diese Aufteilung der Räume „nicht nur in die sozialen Strukturen eingeschrieben, sondern auch in den einzelnen Menschen selbst. „Privat und öffentlich bezeichnen habitualisierte Handlungs- und Wahrnehmungsmuster, die beständig neu reproduziert werden", so Urs Zürcher (2002: 58).

In seiner „Genealogie der Privatheit" legt Raymond Geuss (vgl. 2002) anschaulich dar, dass der private Raum, genau wie der öffentliche, eine veränderliche Konstruktion, ein Ausdruck gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse, historischer Entwicklungen, technischer Möglichkeiten, von Konventionen und politischer Entscheidungen ist. Angesichts von Realityshows, der Allgegenwart privater Handygespräche in öffentlichen Räumen, von Facebook, Twitter, und webcams, die den privaten Raum im Internet zur öffentlichen Bühne machen, ist das zu unterstreichen. Trotzdem sind die Konstruktionen des trauten Heims als exklusiver Rückzugsort sowie der Privatheit von Familie und Paarbeziehungen weiterhin wirkmächtige Narrationen.

---

5 Zu erinnern ist beispielsweise an die von Julius Paul Möbius vertretene Auffassung, höhere Bildung führe bei Frauen zur Verkümmerung ihrer „Mutterorgane", wie er in seinem Werk „Über den physiologischen Schwachsinn des Weibes" (1900) darlegte. Angesichts des anhaltenden Erfolgs solcher Bücher wie „Warum Männer immer lügen und Frauen immer Schuhe kaufen" (Pease/Pease 2004) sollte die Wirksamkeit und Popularität biologisch gegründeter Argumentationen nicht unterschätzt werden.

Wenn es also eine allgemeingültige Unterscheidung zwischen privat/öffentlich nicht gibt, macht es Sinn, wie Geuss das vorschlägt, jeweils zu fragen, welchem Zweck diese Unterscheidung dienen soll. Wen schützen diese Grenzziehungen?

Historisch ging die staatliche Monopolisierung und Zentralisierung von Gewalt einher mit der Absicherung männlicher Souveränität in der Familie – den männlichen Untertanen wurde ein partielles Gewaltmonopol übertragen. „Familiäre Privatheit wurde zu einer staatlichen Enklave, zu einer vom staatlichen Gewaltmonopol tolerierten 'privaten Gewaltverwaltung'" (Sauer 2002: 90). Ehefrauen waren der männlichen Autorität unterstellt. Sie umfasste das Züchtigungsrecht und die sexuelle Verfügbarkeit der Frau. Frauen hatten lange Zeit keine eigene Geschäftsfähigkeit, kein eigenes Aufenthaltsbestimmungsrecht und haben bis heute nicht die selbstbestimmte Verfügung über ihren Körper (§ 218). In der Bundesrepublik durften Ehefrauen erst nach der Gesetzesreform von 1977 ohne die Einwilligung des Mannes einer Erwerbstätigkeit nachgehen und waren nicht mehr zum ehelichen Beischlaf verpflichtet. Erst seit 1997 gibt es überhaupt den Straftatbestand der Vergewaltigung in der Ehe.

Der Privatbereich war und ist durchzogen von Machtstrukturen und Repression. Durch die Konstruktion der Privatsphäre als „natürlich" wurde sie gesellschaftlicher Willensbildung und politischer Handlung entzogen. Die Behauptung des Privatraumes als auf Konsens beruhender und deshalb herrschaftsfreier Sphäre führte über lange Zeit zur Verschleierung von Macht- und Gewaltverhältnissen innerhalb von Familien und Partnerschaften. In diesen Zusammenhang ist der jahrzehntelange sehr zurückhaltende Umgang von Polizei, Justiz und anderen öffentlichen Diensten mit der Gewalt in Ehe und Partnerschaften einzuordnen, der seinerseits zur Aufrechterhaltung dieser Gewaltverhältnisse beitrug.

Bis heute finden sich, auch in einschlägigen Publikationen der Sozialen Arbeit, Äußerungen, die solche Zusammenhänge komplett ausblenden: „Der private Bereich des Individuums und der Familie unterliegt einer autonomen Kontrolle und persönlichen Entscheidungsfreiheit" (Hamburger 2010: 1002). Dies traf wie aufgezeigt jedoch lange, schon rein juristisch, nur auf Männer zu. Auch wenn sich hier in den letzten Jahren, u.a. durch das Gewaltschutzgesetz von 2002, vieles positiv verändert, so hat sich die Sphärentrennung in außen/öffentlich und innen/privat mit der entsprechenden Zuordnung und Bewertung von Tätigkeiten und Beziehungen sowie der Ausbildung von Geschlechtscharakteren nachhaltig in Gesellschaft und Individuen eingeschrieben. Dafür spricht u.a., dass die Enttabuisierung der Beziehungsgewalt bis heute nur partiell erfolgt ist. Fast die Hälfte der viktimisierten Frauen aus dem Sample der bundesweiten Repräsentativun-

tersuchung hatte zuvor noch nie mit jemandem über ihre Gewalterfahrungen gesprochen. Nur 11% der Betroffenen holen sich konkrete Unterstützung bei psycho-sozialen Hilfsangeboten (BMFSFJ 2004: 17f), wenn, dann vertrauen sie sich eher dem nahen persönlichen Umfeld an. Die große Mehrheit der Frauen in Misshandlungssituationen ruft bis heute nicht die Polizei (ebd.: 19). Es scheint so zu sein, dass „Generationen von Schuldzuweisungen und Schamgefühlen [...] nicht über Nacht abgelegt" werden können (Hagemann-White 2002a: 35). Die zentrale Parole der zweiten Frauenbewegung: „Das Private ist politisch" hat sich angesichts dieser Verhältnisse nicht erledigt.

Was tun?

Wie ein Überblick und die Auswertung bestehender Interventionsmaßnahmen zeigen (vgl. Stövesand 2007a) wird bislang das unmittelbare Wohn- und Lebensumfeld in seiner Bedeutung für die Prävention und die Beendigung der Beziehungsgewalt im Geschlechterverhältnis vernachlässigt. Nachdem zunächst vor allem die Opfer in den Blick genommen wurden und dann zunehmend auch die Täter, stellt sich verstärkt die Frage nach den beteiligten Dritten, deren Reaktion ermutigen oder behindern, schützen oder gefährden kann. Gemeint sind damit die informellen Strukturen und die sozialen Netzwerke, die Bezüge und die Orte, wo gelebt und gearbeitet wird. Hier liegen wichtige Potentiale für die Weiterentwicklung der Gewaltprävention. Dies lässt sich mit Erkenntnissen der oben genannten Repräsentativbefragung untermauern, wo es heißt: „Das soziale Umfeld scheint bei der Unterstützung gewaltbetroffener Frauen sowohl in positiver als auch in negativer Hinsicht eine große Rolle zu spielen. So kann das Verhalten von Freundinnen/Freunden, Eltern und anderen Personen, die sie ins Vertrauen ziehen, etwa auch von Pfarrern und Nachbarinnen, einen Impuls zum Ausharren um jeden Preis, aber auch das Signal zum Verlassen unaushaltbarer Zustände geben" (BMFSFJ 2004: 32).

Handlungsstrategien müssen demnach vermehrt dort ansetzen, wo die Gewalt stattfindet, also direkt im unmittelbaren Lebensbereich der Menschen. Damit die neuen rechtlichen Möglichkeiten, wie sie das Gewaltschutzgesetz bietet, zur Anwendung kommen, müssen sie verknüpft werden mit der Förderung nachhaltiger Unterstützungsstrukturen im sozialen Umfeld. Denn obwohl die Regelungen des Gewaltschutzgesetzes darauf abzielen, den Gewaltbetroffenen den Verbleib in der Wohnung zu ermöglichen, fühlen sich viele Frauen am bisherigen Wohnort ungeschützt bzw. sind real gefährdet, weil sie isoliert und allein auf sich gestellt sind, da der gewalttätige Partner sich möglicherweise nicht an die Wegweisung

hält, da er ihre und die Wege der Kinder kennt oder in der Nachbarschaft Verbündete hat. Ob die betroffenen Frauen die Wegweisung und die Überlassung der Wohnung beantragen, hängt deshalb u.a. davon ab, wie sie die Gewährleistung ihrer persönlichen Sicherheit einschätzen.

Wenn nicht rein sicherheitspolitischen Herangehensweisen oder einem Polizei- und Überwachungsstaat das Wort geredet werden soll, müssen zivilgesellschaftliche Mechanismen entwickelt werden, die den Betroffenen Schutz bieten. Es braucht einen Handlungsansatz, wie ihn in der Sozialen Arbeit die Gemeinwesenarbeit bietet, der auf den Aufbau bzw. die Stabilisierung sozialer Infrastrukturen und Netzwerke abzielt und sie dahingehend unterstützt, den Opfern Rückhalt zu geben, sodass diese die neuen Rechte ausschöpfen – einen Ansatz, der die Flucht perspektivisch überflüssig macht, weil die Betroffenen sich vor Ort sicher fühlen. Das können die professionelle Hilfe und staatliche Strafverfolgung jedoch nicht gewährleisten, weil sie nur punktuell ansetzen, Teil eines Ausnahmezustands und nicht der alltäglichen Lebensbewältigung sind. Und das ist auch gut so.

Gerade weil Beziehungsgewalt überwiegend zu Hause stattfindet, kann die lokale community eine wichtige Rolle für die Eindämmung häuslicher Gewalt und den Schutz bedrohter oder betroffener Personen spielen. Soziale Isolation und der Verlust sozialer Bezüge gehen für gewaltbetroffene Frauen häufig einher mit sich zuspitzender Gewalterfahrung. Je weniger sozial eingebunden diese Frauen sind, je anonymer und indifferenter die Nachbarschaft, desto gefährdeter sind sie. Gerade deshalb kann die Stärkung solidarischer, nachbarschaftlicher Beziehungen hier sehr bedeutsam sein. Das räumliche soziale Umfeld, d.h. die NachbarInnen sind in Krisensituationen diejenigen, die am schnellsten für ein Opfer von Beziehungsgewalt erreichbar sind und umgekehrt den kürzesten Weg haben, um zu intervenieren. Abhängig von den Bau- und Siedlungsweisen einerseits und den vorherrschenden kulturell und normativ geprägten Wahrnehmungsweisen andererseits, sind sie auch diejenigen, die am ehesten zu direkten ZeugInnen werden und die sich eventuell selbst betroffen und gestört fühlen. Damit haben NachbarInnen im Prinzip eine besondere Qualität und (potentielle) Motivation, die einzigartige Anknüpfungspunkte für die Anti-Gewaltarbeit bieten.

Die Mobilisierung informeller sozialer, lokaler Netzwerke und die Nutzung professioneller Angebote vor Ort bilden dabei – und das ist eine grundlegende Prämisse für das hier entwickelte Handlungskonzept – genauso wenig einen Gegensatz, wie lokal ansetzende Arbeit und die Erschließung übergreifender staatlicher Institutionen und Ressourcen. Beides ist notwendigerweise, gerade mit Blick auf benachteiligte Quartiere, als komplementär zu betrachten und einzufordern.

Lokale soziale Netzwerke: Zwischen Hilfe und Kontrolle

Soziale Netzwerke entfalten sozialisatorische Wirkungen und vermitteln z.B. gesellschaftlich-kulturelle Normen und Leitbilder an die Mikroebene des familiären Systems weiter, welches gleichzeitig Bestandteil größerer, auf der Mesoebene angesiedelter Netzwerke ist. Netzwerkfunktionen wie soziale Unterstützung und normative Kontrolle haben direkte und indirekte Auswirkungen auf das familiäre Klima, auf Erziehungseinstellungen und Interaktionsstile, auf die kognitive und soziale Stimulation von Heranwachsenden und deren Wahrnehmung sozialer Rollen und Ausbildung spezifischer kognitiver Fähigkeiten und Strukturen (Otto 2011: 1381ff). Umgekehrt wirken familiale und Umweltkontexte auf die sozialen Netzwerke ein. Bernd Hamm konstatiert: „Nachbarschaft ist eine der sozialen Bezugsgruppen, an deren Normen sich das Verhalten der Menschen orientiert" (1998: 174, Blasius/Friedrichs 2003: 7:). Zahlreiche Studien belegen, dass die Wahlen, die Menschen in Bezug auf Verhaltensweisen treffen auch durch Vorbilder in ihrem sozialen Umfeld motiviert sind: „My fate depends not only whether I study, stay off drugs, go to church, but also whether my neighbors do these things" (Putnam 2000: 312).

Warum sollte das nicht auch für sexistisches und gewalttätiges Handeln bzw. für partnerschaftliches und gewaltfreies Handeln zutreffen? Wenn die aktive Zurückweisung von diskriminierendem und übergriffigem Verhalten Frauen und Mädchen gegenüber die Regel und nicht die Ausnahme wäre, wenn FreundInnen und NachbarInnen Gewaltvorkommnisse deutlich und ablehnend kommentierten, wenn sie einer misshandelten Hausbewohnerin ausdrücklich und vor den eigenen Kindern Hilfe anböten, würden Verhaltensvorbilder geschaffen, die zur Etablierung von neuen Verhaltensmustern beitragen könnten. Die Haltungen im sozialen Umfeld sind nicht zu unterschätzen, sie können lebensrettend sein. So hat Christopher Browning (2002) in seiner Chicagoer Studie einen deutlichen Zusammenhang zwischen dem Vorherrschen von Normen der Nicht-Intervention und der Mordrate an weiblichen Beziehungspartnern belegt, konkret: wenn die in einer Nachbarschaft überwiegenden Normen Einmischung in Gewaltausübung unterstützten, sank die Mordrate. Für die nicht-tödliche Gewalt ließ sich diese Verknüpfung auch, wenn auch nicht im gleichen Umfang herstellen (ebd.: 844).

Ausgehend von dem Gegensatzpaar „öffentlich – privat" kann Nachbarschaft als die erste Zone der Öffentlichkeit aufgefasst werden, in der die „Momente der Privatsphäre und Öffentlichkeit ihre Trennschärfe verlieren" (Habermas 1990: 119). Damit verbunden sind inhärente Kontrollmöglichkeiten, die Nachbarschaft mit einer grundsätzlichen Ambivalenz ausstatten. Soziale Kontrolle und

Nachbarschaft sind zwei Seiten der gleichen Medaille. Es besteht ein grundsätzliches Spannungsverhältnis zwischen der Erfüllung nachbarschaftlicher Funktionen und der Aufrechterhaltung einer erwünschten sozialen Distanz; zwischen dem individuellen Bedürfnis nach Privatheit, das durch NachbarInnen eingeschränkt werden kann und dem Faktum, dass die räumliche Nähe im Alltag eine Basis für gegenseitige Unterstützung bildet. Herlyn u.a. (1991: 112) sehen Nachbarschaftsbeziehungen „zwischen sozialer Kontrolle und Lebenshilfe". Dabei lassen sich Nachbarschaftshilfe und nachbarschaftliche Kontrolle nicht nur nicht voneinander trennen, sie potenzieren sich auch gegenseitig: „Je intensiver die nachbarschaftliche Beziehung, desto intensiver ist zwangsläufig auch die soziale Kontrolle" (Hamm 1998: 175).[6]

Bernd Hamm (ebd.) führt dies darauf zurück, dass engere Nachbarschaftskontakte an eine Zunahme des Wissens übereinander gekoppelt sind. Als Beispiel nennt er die Hilfe bei Reparaturen. Sie ist geknüpft an den Zugang zur Nachbarwohnung und gewährt intime Einblicke und Informationen. So seien wechselseitige Besuche in den Wohnungen eher die Ausnahme. Wer es sich leisten kann, so Hamm, lässt Reparaturen von anonymen Dritten erbringen. Umgekehrt hieße das, dass diejenigen, die besonders auf informelle, also unentgeltliche, Hilfe angewiesen sind oder rege Nachbarschaftsbeziehungen haben, auch einer stärkeren Kontrolle unterliegen.

Anzumerken ist dazu, dass allein das Wissen darum, wie es bei den NachbarInnen zu Hause aussieht, noch nicht mit sozialer Kontrolle gleichzusetzen ist. Solche Einblicke bieten zunächst einmal lediglich eine Grundlage zur potentiellen Ausübung von sozialer Kontrolle, wie z.B. über den Klatsch. Dazu kommen müssen eine Handlungsmotivation, die Handlung selbst und ein Umfeld, das dies aufgreift und weiter trägt. Das Wissen oder zumindest die Vermutung über bestimmte nachbarschaftliche Vorkommnisse, wie zum Beispiel körperliche Gewaltausübung und sexualisierte Gewalt, bildet den Ausgangspunkt für Einmischung und Engagement für die Opfer und ist damit unverzichtbar. „Nicht-Wissen" zu erzeugen kann eine bewusste Strategie auf Täterseite sein: „Wenn ich mich Sanktionen

6 Enge Nachbarschaftsnetzwerke gelten als gute Voraussetzung für eigene Aktivitäten von Bewohnerinnen und deren Ausübung sozialer Kontrolle. „Der Rahmen, der für Self-Policing-Praktiken innerhalb der Diskurse kommunaler Kriminalprävention als notwendig erachtet wird, ist die intakte Gemeinschaft innerhalb eines klein räumlichen Nachbarschaftskontextes" Schlepper, Peter und Lüdemann (2011: 85). Zur Auseinandersetzung darum, welchen Charakter Nachbarschaft heutzutage hat, ob Nachbarscahft überhaupt noch existiert vgl. Stövesand 2007.

dadurch entziehen kann, dass ich dafür sorge, dass mein abweichendes Verhalten nicht bemerkt wird oder sogar unbemerkbar ist, brauche ich, insoweit mir dies gelingt, keine Rücksicht auf die Erwartung anderer nehmen" (Boudon/Bourricard 1992: 477). Häufig werden NachbarInnen allerdings ungefragt zu Ohren- oder AugenzeugInnen gewalttätiger Handlungen. Das Problem ist hier nicht, dass der Täter die Tat vertuscht, sondern dass nicht reagiert wird, denn: „Soziale Kontrolle funktioniert, das wissen wir spätestens seit Rostock-Lichtenhagen, nur dann wenn die potentiellen KontrolleurInnen die jeweilige Tat tatsächlich entschieden missbilligen" (Becker 2000: 62). Dies kann in Bezug auf die im „Privaten" stattfindende Gewalt gegen Frauen auch heute noch nicht vorausgesetzt werden. Entscheidend für den Charakter der sozialen Kontrolle sind die normativen Orientierungen und kulturellen Leitbilder im sozialen Netzwerk. Wenn Beziehungsgewalt nicht als gravierender Sachverhalt betrachtet wird und/oder wenn aufgrund ihres als „privat" verstandenen Charakters die Nicht-Intervention als orientierende Norm gilt, wird diese Form der Gewalt tendenziell ignoriert werden. Um mit Durkheim zu sprechen „Man darf nicht sagen, dass eine Tat das gemeinsame Bewusstsein verletzt, weil sie kriminell ist, sondern sie ist kriminell, weil sie das gemeinsame Bewusstsein verletzt. Wir verurteilen sie nicht, weil sie ein Verbrechen ist, sondern sie ist ein Verbrechen, weil wir sie verurteilen" (1992/1930: 130). Die aktive Verurteilung von Partnergewalt durch das soziale Umfeld gilt es, hinsichtlich des Ziels „Abbau von Beziehungsgewalt" und „Veröffentlichungsbereitschaft Betroffener" erst noch zu erreichen.

Soziale Kontrolle als ambivalente Eigenschaft sozialer Netzwerke

Wie soziale Kontrolle funktioniert und was ihre Konsequenzen sind, ist stark kontextabhängig.[7] Die Möglichkeit, soziale Kontrolle auszuüben, wird in der

7 Der Begriff der sozialen Kontrolle bezeichnet „die in der Hand der Gesellschaft liegende Menge materieller und symbolischer Ressourcen zur Sicherstellung der Konformität des Verhaltens ihrer Mitglieder im Hinblick auf eine Menge von verbindlichen und sanktionierten Regeln und Prinzipien" (Boudon/Bouricaud 1992: 476). Welche Regeln allgemein verbindlich sind und durchgesetzt werden, beispielsweise in Bezug auf die Ausübung der verschiedenen Facetten von Gewalt, ist natürlich nicht unabhängig von Machtverteilungen und hegemonialen Diskursen, ändert sich mit politischen Rationalitäten, kulturellen Prozessen und gesellschaftlichen Kräfteverhältnissen. In modernen Gesellschaften erfolgt soziale Kontrolle überwiegend indirekt, z.B. über die Verinnerlichung von Normen und Regeln im Rahmen von Sozialisationsprozessen, sowie mittels gesetzlicher Normen, formaler Sanktions-

Literatur in der Regel zu den negativen Aspekten sozialer Netzwerke gezählt. Traditionellerweise bedient sich die informelle soziale Kontrolle bestimmter Kommunikationsformen wie „Klatsch" als Mittel indirekten Ausdrucks der Missbilligung und des (konfrontativen, investigativen) Gesprächs. Dazu kommen Strategien der offensiven Beobachtung und der (zeitweiligen, punktuellen) sozialen Ausgrenzung. Negativ ist in jedem Fall, wenn sie mittels Verleumdung und Gerüchten operiert. Nachbarschaftsaktionen dürfen, und das wäre ein Mindestanspruch an professionelle Arbeit in diesem Kontext, nicht hinter die Standards rechtlich fixierter Normen zurückfallen und nur auf der Grundlage der Achtung und Wahrung ethischer Grundsätze, speziell der Menschenwürde aller Beteiligten erfolgen.[8] Der Artikel 12 der allgemeinen Menschenrechtserklärung von 1948 verbietet willkürliche Eingriffe in das Privatleben, Familie, Wohnung oder Schriftverkehr, genauso wie die Beeinträchtigung des Rufes. Die Privatheit der Wohnung ist grundgesetzlich geschützt. Gleichzeitig darf dies jedoch nicht die Legitimation dafür liefern, andere eklatante Menschenrechtsverletzungen, wie sie im Fall von Partnergewalt vorkommen, zu ignorieren und damit zu tolerieren.

Soziale Kontrolle ist Ausdruck sozialer Konflikte und damit gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse (vgl. Singlnstein/Stolle 2006: 100). Sie ist nicht a priori als ungünstig zu bewerten. Bezüglich der Prävention und des Abbaus von Gewalt ist sie im Gegenteil äußerst wichtig. Neben der Internalisierung von gesellschaftlichen Normen und Verhaltensregeln und unterhalb der Schwelle staatlicher Ordnungs-

---

mechanismen und professionalisierter Handlungsweisen, wozu auch Aspekte der *Sozialen Arbeit* zählen. Das Überwiegen informeller, direkter sozialer Kontrolle ist ein Signum vormoderner Gesellschaften. Zu traditionellen Weisen informeller gegenseitiger Kontrolle und Sanktionen in lokalen Gemeinschaften vgl. den erhellenden Aufsatz von Gerhard Sälter (2000). In den vergangenen 15 Jahren ist jedoch ein Paradigmenwechsel festzustellen, der stark auf informelle und nichtprofessionelle Formen sozialer Kontrolle in Form von lokaler, bürgerorientierter Kriminalprävention und Self-Policing setzt, vgl. Singelnstein/Stolle 2006, Schlepper, Peter und Lüdemann 2011.

8 Dieser Aspekt spricht m.E., neben verschiedenen anderen, gegen die in den USA gängige und rechtlich kodifizierte Praxis des „naming und shaming" von Sexualstraftätern, die auch hier immer mal wieder diskutiert wird. Die „community notification" fungiert dabei als eine Art elektronischer Pranger, der es jedem/jeder, der/die auf den entsprechenden Seiten eine US-Postleitzahl eingibt, weltweit jederzeit ermöglicht, sich die persönlichen Daten, den Wohnort und das Foto gerichtlich belangter Täter nach ihrer Haftentlassung auf den PC zu laden., vgl. dazu Terry 2003, siehe auch unter natinalalertregistry.com oder unter www.communitynotification.com.

und Zwangsmechanismen stellt die informelle soziale Kontrolle in diesem Fall eine unverzichtbare – und mit beiden Formen vermittelte – Praxis dar. Sie ist kein Ersatz für transparente, allgemeinverbindliche, demokratisch legitimierte Sanktionsmechanismen, aber sie kann entscheidend dazu beitragen, die Anerkennung von Normen der Gewaltfreiheit und den Respekt für die Rechte des jeweiligen Gegenübers im alltäglichen Miteinander zu gewährleisten. Soziale Kontrolle ist nicht in eins zu setzen mit Formen und Zielen der Selbstjustiz oder des „Mobbing" oder gar mit Spitzel- und Blockwartsystemen. Es kommt immer darauf an, auf wen mit welchen Mitteln Druck ausgeübt wird, was kontrolliert wird und mit welcher Intention und wer welche Durchsetzungsmacht hat. Zentrales Kriterium ist, ob mittels sozialer Kontrolle Dominanzverhältnisse verändert oder perpetuiert werden, ob Handlungsmöglichkeiten und Freiräume erschlossen oder verschlossen werden. Handelt es sich, um mit Staub-Bernasconi (2011: 375ff) zu sprechen, um positive „Begrenzungs"- oder negative „Behinderungsmacht", d.h. werden die benachteiligenden, schädigenden Auswirkungen einer hierarchischen Machtstruktur begrenzt oder wird die Entfaltung selbstbestimmter Lebensentwürfe behindert?

Was nun?

Reflexivität als solche rettet nicht vor Instrumentalisierung und Missbräuchlichkeit eines Handlungsansatzes. Sie muss immer einhergehen mit Handlungsmacht und Umsetzungsfähigkeit. Handlungsmacht ohne kritische Reflexion und entsprechende Haltungen ist allerdings das weitaus größere Problem. Um in der beschriebenen Gemengelage und unter den eingangs angedeuteten Rahmenbedingungen eine Orientierung für die praktische, nachbarschaftsbezogene Arbeit zur Prävention von und Intervention bei Partnergewalt zu haben, werden als Fazit der oben skizzierten Überlegungen folgende handlungsleitende Prinzipien und Überlegungen vorgestellt:

- *Der Schutz der privaten Wohnung ist ein hohes Rechtsgut und die Privatsphäre ist zu respektieren. Gleichzeitig gilt: Gewalt gegen Frauen ist keine Privatsache und sie verstößt gegen Menschenrechte.* Das bedeutet, dass Gemeinwesenarbeit nicht vor der Haustür aufhört. Das „Private" ist ein gesellschaftliches Konstrukt. Was dazu gehört, ist abhängig von Interessen, Dominanzstrukturen (z.B. Sicherung des Eigentums, Kontrolle) und historisch wandelbar (z.B. Züchtigungsrecht, Vergewaltigung in der Ehe).
- *Informelle soziale Kontrolle muss unter Achtung und Wahrung ethischer und rechtlicher Grundsätze erfolgen. Insbesondere ist das Recht auf Selbstbestim-*

mung und Menschenwürde aller Beteiligten zu respektieren. Ausgeschlossen sind damit Formen der Selbstjustiz oder Handeln aufgrund von Gerüchten bzw. deren Weiterverbreitung. Nur gesicherte Informationen über Bedrohungs- und Misshandlungssituationen dürfen, unter Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, Ausgangspunkt von Interventionen sein. Interventionen müssen immer in Absprache und mit dem Einverständnis der Gewaltopfer erfolgen.

- *Die Vorgehensweisen müssen sich selbst an den Zielsetzungen von Gewaltfreiheit, Emanzipation und des Abbaus von Dominanzverhältnissen messen lassen.* Nicht konform hiermit ist z.B. die Unterstützung bürgerwehrartiger, autoritärer Organisationsformen; die Ausrichtung an rein ordnungspolitischen Zielen; der Rückgriff auf traditionelle Geschlechterkonzepte des aktiven männlichen Beschützers und des passiven weiblichen Opfers bzw. einer Unterstützungsstruktur, in der die weiblichen NachbarInnen für den Trost und die Kinderbetreuung und die männlichen für die „action" (z.B. direkte Intervention) zuständig sind. Die Berücksichtigung dieser Prinzipien bedeutet gleichzeitig, dass die Vorgehensweisen nicht von den Professionellen vorgegeben, sondern mit den Menschen vor Ort entwickelt werden.
- *Das zugrunde liegende Gemeinwesenverständnis geht von der Existenz gesellschaftlicher Widersprüche und unterschiedlicher Interessen bei verschiedenen Bevölkerungsgruppen aus.* Das heißt, es wird kein harmonisierendes, romantisches Gemeinschaftsideal vertreten, das Dominanzverhältnisse leugnet oder die Konstruktion homogener, lokalpatriotischer Gemeinschaften begünstigt.
- *Der Abbau der Gewalt im Geschlechterverhältnis ist ein integraler Bestandteil von Gemeinwohl. Diese Gewalt verhindert sozial gerechte und demokratische Verhältnisse in einem Gemeinwesen.* Alle Maßnahmen der Gemeinwesenarbeit sind im Sinne des Gender Mainstreaming auf ihre geschlechtsbezogenen Auswirkungen hin zu überprüfen und so zu konzeptionieren, dass die Reduktion der Machtungleichheit zwischen den Geschlechtern und die substantielle Zunahme von Chancengleichheit befördert wird.
- *Ein lokales Gemeinwesen ist keine Insel, sondern Bestandteil einer übergreifenden gesellschaftlichen Struktur, die auf das Quartier zurückwirkt.* Die BewohnerInnen sind nicht nur NachbarInnen, sondern auch BürgerInnen, deren Ansprüche auf Sicherheit und gesellschaftliche Teilhabe in materieller, kultureller und politischer Hinsicht sich nicht in der Beschränkung auf ihr Wohnquartier einlösen lassen.
- *Die Entprivatisierung der Beziehungsgewalt darf nicht zur Privatisierung des Engagements führen.* Engagement braucht Ressourcen, je marginalisierter ein

Quartier und seine BewohnerInnen sind, umso mehr. Nachbarschaftshilfe darf nicht für den Abbau staatlicher Leistungen und die Responsibilisierung des sozialen Umfelds instrumentalisiert werden. GWA steht in der Verantwortung, quartiersübergreifende staatliche Ressourcen zu fordern und zu aktivieren.

Literatur

Becker, Ruth 2000: Riskante Sicherheiten: Von gefährlichen Orten und sicheren Räumen. In: Zeitschrift für Frauenforschung & Geschlechterstudien Heft 4: 49 – 65

Bereswill, Mechtild 2010: Gewalt-Verhältnisse. Geschlechtertheoretische Perspektiven. In: Kriminologisches Journal Heft 1/2011, S. 10-24

Blasius, Jörg/Friedrichs, Jürgen 2003: HöVi-Land – Leben in einem benachteiligten Kölner Wohngebiet. Arbeitspapier. URL: http://www.uni-koeln.de/wiso-fak/fisoz/Forschung/hoevi/hoevi.pdf, 23.4.05. Zugriff: 23.4.05

Brückner, Margit 2000: Gewalt im Geschlechterverhältnis – Möglichkeiten und Grenzen eines geschlechtsspezifischen Ansatzes zur Analyse häuslicher Gewalt. In: Zeitschrift für Frauen und Geschlechterstudien Heft 4: 3 – 19

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2004: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Zusammenfassung der Studienergebnisse. Berlin

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2009: Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen. Sekundäranalytische Studie. Kurzfassung. Berlin

Browning, Christopher 2002: The Span of Collective Efficacy: Extending Social Disorganization Theory to Partner Violence. In: Journal of Marriage and Family Heft 64, November 2002: 833 – 850

Boudon, Raymond/Bouricaud, Francois 1992: Soziologische Stichworte. Opladen

DeKeseredy, Walter S./Dragiewicz, Molly 2007: Understanding the Complexities of Feminist Perspectives on Women Abuse. Oshawa, Ontario

Durkheim, Emile 1992: Über soziale Arbeitsteilung. Studie über die Organisation höherer Gesellschaften. Frankfurt a.M., Erstausgabe 1930

Geuss, Raymond 2002: Privatheit. Eine Genealogie. Frankfurt a.M.

Günther, Klaus 2010: Die Unordnung der Verantwortlichkeit. Kriminalpolitik im Zeichen einer Politik des Selbst. In: Kriminologisches Journal Heft 2/2010, S. 90-101

Hagemann-White, Carol 1997: Strategien gegen die Gewalt im Geschlechterverhältnis. Bestandsanalyse und Perspektiven. In: Hagemann-White, C./Kavemann, B./Ohl, D. (Hrsg.): Parteilichkeit und Solidarität. Praxiserfahrungen und Streitfragen zur Gewalt im Geschlechterverhältnis. Bielefeld: 15 – 116

– 2002: Gewalt im Geschlechterverhältnis als Gegenstand sozialwissenschaftlicher Forschung und Theoriebildung: Rückblick, gegenwärtiger Stand, Ausblick. In: Dack-

weiler, R.-M./Schäfer, R. (Hrsg.), Gewalt-Verhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt. Frankfurt a.M.: 29 – 52

Hagemann-White, Carol/Lenz, Hans-Joachim 2011: Gewalt. In: Ehlert, Gudrun; Funk, Heide; Stecklina,Gerd (Hg): Handwörterbuch Geschlecht und Soziale Arbeit. Weinheim/München: S. 177-179

Hamm, Bernd 1998: Nachbarschaft. In: Häußermann, H. (Hrsg.): Großstadt – Soziologische Stichworte. Opladen: 172 – 181

Hamburger, Franz 2010: Soziale Arbeit und Öffentlichkeit. In: Thole, Werner (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit. 3. erw. Auflage: 999 – 1022

Hartmann, Anna 2011: In: Das Argument 292. Care – eine feministische Kritik der politischen Ökonomie? S. 402-407

Herlyn, Ulfert/Lakemann, Ulrich/Lettko, Barbara 1991: Armut und Milieu: benachteiligte Bewohner in großstädtischen Quartieren. Basel

Kittler, Gertraude 1980: Hausarbeit. Zur Geschichte einer „Naturressource". München

Klaus, Elisabeth/Ricarda Drüeke 2010: Öffentlichkeit und Privatheit: Frauenöffentlichkeiten und feministische Öffentlichkeit. In: Becker, Ruth/Kortendiek, Beate (Hrsg): Handbuch Frauen-und Geschlechterforschung. 3. erw. Auflage. Wiesbaden, 245-251

Lüttringhaus, Maria/Richers, Hille 2012: Handbuch aktivierende Befragung. Konzepte, Erfahrungen, Tipps für die Praxis. Bonn

Otto, Ulrich 2011: Soziale Netzwerke. In: Otto, H.U./Thiersch, H.: Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 4. überarb. Auflage. München und Basel: S. 1376 – 1389

Putnam, Robert D. 2000: Bowling Alone. The Collapse and Revival of American Community. New York

Röhrle, Bernd 1987: Soziale Netzwerke und Unterstützung im Kontext der Psychologie. In: Keupp, H./Röhrle, B. (Hrsg,): Soziale Netzwerke. Frankfurt a.M./New York: 56 – 108

Sauer, Birgit 2002: Geschlechtsspezifische Gewaltmäßigkeit rechtsstaatlicher Arrangements und wohlfahrtsstaatlicher Institutionalisierungen. In: Dackweiler, R.-M./ Schäfer, R. (Hrsg.): Gewalt-Verhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt. Frankfurt a.M.: 81 – 106

Schlepper, Christina/Peter, Sascha/Lüdemann, Christian 2011: Self-Policing als Substitut formeller sozialer Kontrolle? In: Kriminologisches Journal Heft 2, S. 82-98

Singelnstein, Tobias/Stolle, Peer 2006: Die Sicherheitsgesellschaft. Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert. Wiesbaden

Schmidt-Häuer, Julia 2000: Menschenrechte-Männerrechte-Frauenrechte. Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsproblem. Hamburg

Staub-Bernasconi, Silvia 2011: Macht und (kritische) Soziale Arbeit. In: Kraus, Björn/ Krieger, Wolfgang: Macht und Soziale Arbeit. Interaktionsverhältnisse zwischen Kontrolle, Partizipation und Freisetzung. 2. überarb. Aufl. Lage, S. 363 – 391

Stövesand, Sabine 2007a: Mit Sicherheit Sozialarbeit! Gemeinwesenarbeit als innovativer Ansatz zur Prävention und Reduktion der Gewalt im Geschlechterverhältnis, erscheint im Rahmen der Reihe „Gender-Studies" der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg und Münster

– 2007b: Mit Gemeinwesenarbeit Sicherheit und Ordnung schaffen? In: Gillich, Stefan (Hrsg.), Gemeinwesen im Umbruch: Kreativität der Gemeinwesenarbeit im Spannungsfeld von Fordern, Fördern, Sanktionen und Schrumpfungsprozessen. Gelnhausen

– 2008: Doppelter Einsatz: Gemeinwesenarbeit und Gouvernementalität. In: Anhorn R./Bettinger F./Stehr,J.: Foucaults Machtanalytik und Soziale Arbeit. Eine kritische Einführung und Bestandsaufnahme. Wiesbaden, 277 – 294

– 2011: StoP – Stadteile ohne Partnergewalt. Steilshoop fängt an. Broschüre. Hamburg.

United Nations Development Fund for Women 2007: Violence against Women – Facts and Figures. URL: http://www.wave-network.org/images/doku/unifem_facts_figures_vaw_2007.pdf. Zugriff 28.11.09

Winker, Gabriele 2011: Soziale Reproduktion in der Krise . Care Revolution als Perspektive? In: Das Argument 292. Care – eine feministische Kritik der politischen Ökonomie? Heft 3. S. 333- 344. 402-407

Zürcher, Urs 2002: Widerspenstiges Wundermittel: Soziale Trainingsprogramme als Erweiterung herkömmlicher Sanktionen? In: Logar, R./Rösemann, U./Zürcher, U. (Hrsg.): Gewalttätige Männer ändern (sich). Rahmenbedingungen und Handbuch für ein soziales Trainingsprogramm. Bern/Stuttgart/Wien: 55 – 74

Prof. Dr. Sabine Stövesand, HAW Hamburg, Department Soziale Arbeit,
Alexanderstr. 1, 20099 Hamburg
E-Mail: sabine.stoevesand@haw-hamburg.de